



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
Z. Hd. Frau Sigrid Reichle
Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Rheinland - Pfalz
Ministerium für Integration, Familie,
Kinder, Jugend und Frauen

05. April 2013

Eing.

Abt. 72

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2377/2188

FAX +49 (0)30 18 681-52188

BEARBEITET VON Herrn Cieschowitz

E-MAIL M16@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 28. März 2013

AZ M 16 - 21004/8

BETREFF **Angelegenheiten der Aufnahme, Verteilung und sozialen Versorgung von ausländischen Flüchtlingen sowie der Rückkehrhilfe und Reintegration;**
HIER Protokoll der Sitzung vom 8. November 2011

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Mai 2012, Az.: 78 024:724*ArgeFlü 2011
Ihre E-Mail vom 12. Dezember 2012
Ihre Bitte in der ArgeFlü-Sitzung am 13. März 2013

Reichle
Brück
8.4
He

Sehr geehrte Frau Reichle,

in der letzten ArgeFlü-Sitzung haben Sie erneut an Ihr Bezugsschreiben erinnert und um Stellungnahme zu den Äußerungen verschiedener Ländervertreter zu der Formulierung „nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ in § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gebeten. Angesichts der Diskussion um die Umsetzung der BVerfGE vom 18. Juli 2012 und in der Erwartung einer alsbaldigen gesetzlichen Änderung des AsylbLG war hier zunächst Abstand von einer Stellungnahme genommen worden. Daher bitte ich um Verständnis, dass Ihnen erst jetzt geantwortet wird.

Erst mit einer im Juli 2005 vorgenommenen Änderung wurde § 2 Abs. 1 AsylbLG neu gefasst und die in Rede stehende Passage aufgenommen. Begründet wurde diese Rechtsänderung (BT-Drs. 14/7387) mit der Intention des Gesetzes zwischen denjenigen Leistungsberechtigten zu unterscheiden, die unverschuldet nicht ausreisen können und denjenigen, die ihrer Ausreisepflicht rechtsmissbräuchlich nicht nach-



SEITE 2 VON 3

kommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung „knüpfte die Bestimmung über die Folgen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens an den damaligen Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern an. In Artikel 22 des Entwurfs werden Formen von ‚negativem Verhalten‘ zusammengefasst, die auf nationaler Ebene eine Einschränkung der Leistungen erlauben. Mit dem allgemeinen Hinweis auf rechtsmissbräuchliches Verhalten wird die Vereinbarkeit mit der zu erwartenden EU-Richtlinie gewährleistet.“

Nach hiesiger Einschätzung lässt sich der Begriff „rechtsmissbräuchlich“ – angesichts der Vielfalt möglicher Sachverhalte – nicht abschließend konkretisieren. Vielmehr obliegt es der jeweils zuständigen Behörde zu entscheiden, ob einem Ausländer ein Verhalten zugeschrieben werden muss, das zu Unrecht SGB-Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zur Folge hätte. In diesem Zusammenhang kann ein rechtsmissbräuchliches Verhalten in folgenden Fällen angenommen werden:

Ein Verschulden durch aktives Tun, z. B.:

- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit,
- Angabe falscher Tatsachen, Missbrauch, Vernichtung oder Unterschlagung von Urkunden oder Beweismitteln,
- Untertauchen zur Verhinderung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, aktiver oder passiver körperlicher Widerstand gegen Vollzugsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,
- Zusammenwirken mit der Botschaft oder Behörden des Herkunftsstaates, um eine Rückübernahme zu verhindern,
- Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung,
- Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag, ohne gleichzeitig eine neue Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Ein Verschulden durch Nichtvornahme von zumutbaren Handlungen z. B., wenn der Leistungsberechtigte:

- die für die Ausreise notwendigen ihm bekannten Angaben nicht macht oder verweigert,
- relevante Dokumente oder Beweismittel, über die er verfügt, nicht vorlegt,
- nicht mitwirkt an der Feststellung der Identität und der Beschaffung von Heimreisepapieren,
- kraft Gesetzes aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wurde (z. B. wegen Nichtableistung des Wehrdienstes) und keinen Wiedererwerb beantragt,



SEITE 3 VON 3

- eine von der Botschaft seines Herkunftsstaates geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ nicht abgibt.

Durch das dem Leistungsberechtigten zurechenbare Handeln oder Unterlassen muss die Ausreise verhindert oder wesentlich verzögert worden sein. Sein Verhalten muss damit für die Schaffung oder Aufrechterhaltung eines aktuell bestehenden Ausreisehindernisses zumindest mit ursächlich sein.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen einer umfassenderen Novellierung des AsylbLG auch über die Notwendigkeit der Beibehaltung der in Rede stehenden Passage in § 2 Abs. 1 AsylbLG nachzudenken sein wird. Ihre eigenständige Bedeutung ist im Vergleich zu der Sanktionsregelung des § 1a AsylbLG erheblich gesunken, nachdem infolge der BVerfGE vom 18. Juli 2012 die Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG nicht mehr wesentlich von der Höhe der SGB XII-Analogleistungen abweicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Luise Haferkamp